

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich
Bezugspreis: Monatlich 1,20 R.-Mark
Eingetragen in die Postleitzahlstafte

Berleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW 40, Reichstagstrasse 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareilleiste 50 Goldpfennig.
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

Josef Diermeier †

Am 4. Februar morgens verschied durch eingetretene Herzschwäche infolge einer Leistenbruchoperation der 1. Vorsitzende des Deutschen Nahrungs- und Getreidemitarbeiterverbandes (Denag) Kollege Josef Diermeier im besten Alter von 52 Jahren. Noch vor wenigen Stunden weiltete er in der Mitte seiner Vorstandskollegen zur Beratung der Pläne für die zukünftigen Aktionen.

Diermeier ging aus kleindäuerlichen Kreisen in Mittelfranken (Bayern) hervor. Nach der Schulzeit erlernte er das Bäcker- und Mühlenhandwerk. In den jungen Jahren lernte er auf der Wanderschaft Land und Leute kennen, in Österreich, der Schweiz und der bayerischen Gebirgsgegend. Da fand er auch die Wege in seine Berufsorganisation, der er sich am 15. Dezember 1899 in München anschloß. Nach kurzer Zeit wurde er Angestellter der Zentralstelle und stand ihr bis zu seinem Wegegang in den Verbandsvorstand als Geschäftsführer vor. Von 1907 bis 1918

war er Vorsitzender des Verbandsausschusses und im gleichen Jahre wurde er gegen seinen Willen vom 14. Verbandstag in Leipzig als 1. Verbandsvorsitzender gewählt.

Auf diesem verantwortungsvollen Posten entwickelte er in den bewegten Jahren der Nachrevolution eine erfolgreiche Tätigkeit für seine Berufskollegen, wie in der allgemeinen Arbeiterbewegung. Bei der Errichtung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde er in dieses Parlament als Mitglied berufen. Der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter gehörte er seit der Gründung als Vorstandsmitglied an.

In allen Situationen bewies er sich als der beredte Anwalt seiner Berufskollegen. Insbesondere leistete er hervorragendes im Kampfe zur Sicherung des gesetzlichen Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit. Hierbei gab es für ihn kein Entgegenkommen, weil er als Opfer der Sklavenarbeit in den Nachstunden in seiner Jugendzeit nur zu gut

wußte, daß jede Lockerung den Bäckereiarbeitern zum Fluch sein muß. In der Internationale erwähnt sich der Verstorbenen große Verdienste bei dem Zustandekommen der internationalen Konvention zum Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien vor der Internationalen Arbeitskonferenz, wofür ihm die Bäckereiarbeiter aller Länder großen Dank schulden.

Ein herzensguter Mensch mit großen Kenntnissen und Führerqualität, mit überzeugender Bereitschaft, ein mutiger Führer gegen die Reaktion und gegen alle Eindeutige der Arbeiterbewegung, kennzeichnet seinen klaren Blick und seine große Liebe zur Arbeiterschaft.

Sein erfolgreiches Wirken für die Unterarten und Ausbeuter wurde nun jäh unterbrochen von dem Allzweckigen Tod. Aber sein Werk wird in den Herzen und Hirnen seiner Kollegen weiterleben, denn einer der Besten ist von ihnen für immer geschieden.

Die englische Regierung gegen den Achtstundentag.

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens durch alle Länder ist eine der wichtigsten Fragen der internationalen Sozialpolitik. Deshalb beschäftigt sich die internationale Deffentlichkeit seit Jahren mit diesem Problem. Die einzelnen Regierungen konnten sich nur in geringem Maße zur Ratifizierung dieses Abkommens entschließen. Es war ein absonderliches Spiel, was da aufgeführt wurde; eine Regierung versteckt sich immer hinter der anderen. Die meisten Regierungen der kapitalistischen Staaten erklärten, sie seien zur Ratifizierung bereit, wenn die übrigen Staaten ebenfalls ratifizieren. Hannemann geh du voran...! Dieses Schauspiel wiederholt sich nun schon seit Jahren. Dabei muß daran erinnert werden, daß im Frühjahr 1926 die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Italien und Belgien in London und vorher in Bern zusammen waren, um die Möglichkeiten der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens gemeinsam zu prüfen. In der offiziellen Verlautbarung, die anschließend an diese Konferenzen veröffentlicht wurde, verbreitete man sich eingehend über die ganze Frage. Es wurden Richtlinien festgesetzt, die für alle Staaten gemeinsam gelten sollten. So sollte die 48-Stunden-Woche auf alle industriellen Unternehmungen sich beziehen, ganz gleich, wieviel Personen in dem betreffenden Unternehmen beschäftigt sind. Unter anderem wurde noch vereinbart, daß die Bestimmung des Artikels 14, die die Auflösung der 48-Stunden-Woche regelt, nur im Falle einer Krise anzuwenden sei, die die nationale Wirtschaft derartig in Misere bringt, daß die Existenz des ganzen Volkes bedroht ist.

Das waren verheißungsvolle Ansätze, die auf eine befriedigende Regelung in allen Ländern schließen ließen. Die Jahre vergingen, die Reaktion marschierte in allen Ländern auf. Bedeutungsvolle Fortschritte in der internationalen Arbeitsregelung wurden nicht erzielt. Nun kommt der von der englischen Regierung in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts geführte Vorschlag. Der Vertreter der englischen Regierung gab nämlich die Erklärung ab, daß England das Achtstundentabkommen in seiner jetzigen Form nicht ratifizieren würde. Er beantragte im Namen seiner Regierung die Revision des Washingtoner Abkommens auf die Tagesordnung der Arbeitskonferenz von 1929 zu legen.

Dieser Vorschlag kommt einer Meuchelung des Achtstundentages gleich und rief sowohl in der Sitzung des Verwaltungsrates des I.A.A. als in der gesamten Deffentlichkeit der Welt große Bestürzung hervor. Dabei überschreite es nicht, daß die Arbeitgebervertreter aller Länder in der genannten Sitzung sich dem Vorschlag der englischen Regierung anschlossen. Bei den Unternehmern, mögen sie deutsch, englisch, französisch oder sonstwie sein, herrsche in dieser Beziehung eine Meinung, nämlich die, daß die gesetzliche Festsetzung des Normalarbeitszeitages von wöchentlich 48 Stunden soweit als möglich hinausgeschoben werden muß. Die Torhregierung hat also den internationalen Unternehmern das Stichwort zum Kampfe gegen den

Achtstundentag geliefert. Diese sind natürlich heftig, einen solchen Bundesgenossen auf ihrer Seite zu sehen.

Der deutsche Regierungsvertreter, Ministerialrat Feig, betonte, daß er ohne Instruktion seiner Regierung zu dem Antrag Englands nicht Stellung nehmen könne. Er halte es für notwendig, die Entscheidung über den britischen Antrag bis zur Sitzung des Verwaltungsrates im April zu vertagen. Der belgische Regierungsvertreter erklärte, daß sein Land das Abkommen bedingungslos ratifiziert habe und die belgische Regierung nun mehr in eine schwierige Lage gekommen sei. Wenn bis zum Jahre 1931, wo das Washingtoner Abkommen abläuft, keine Klärung erfolgt, müssen auch diejenigen Staaten ihre Zusage zurückziehen, die das Abkommen bereits ratifiziert haben.

Aus der Erklärung des belgischen Regierungsvertreters geht besonders deutlich hervor, welche schwierige Lage durch den Vorschlag der englischen Regierung geschaffen ist. Und der Direktor des Arbeitsamts, Genosse Thomas, hatte durchaus recht, wenn er im Zusammenhang hiermit von einer Schicksalsstunde des I.A.A. sprach. In der Tat hängt die fernere Entwicklung der internationalen Sozialpolitik davon ab, wie der Schaden, der durch den englischen Antrag entstanden ist, wieder repariert werden kann.

Natürlich haben sich die Arbeitgebervertreter energisch gegen den Ueberfall der Torhregierung gewehrt. Im Auftrag der Arbeitgruppe wiesen Jouhaux-Frankreich, Du de geest-Holland, Boulton-England und Müller-Deutschland den englischen Anschlag auf den Achtstundentag scharf zurück. Der englische Arbeitervertreter

rückte in nicht mißverstehender Weise von seiner Regelung ab. Unser Kollege Hermann Müller betonte mit allem Nachdruck, daß die deutschen Gewerkschaften in ihrem Kampfe für den internationalen Achtstundentag nicht erschlagen werden. Er betonte, daß gerade England als einer der Väter des Arbeitsvertrages besonders zur Ratifizierung des Achtstundentages verpflichtet sei. England habe die Konferenzen der Arbeitsminister von Bern und London veranlaßt, wodurch in allen Ländern der Glaube entstanden ist, daß es England mit der Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens ernst meine. Heute sieht man, daß das Gegenteil der Fall ist. Das ist eine Herausforderung der gesamten Arbeiterschaft Europas und eine Brüderlichkeit der Regierungen, die man nach Bern und London eingeladen hat. Die Bräubibel zu Artikel 13 des Versailler Vertrages stellt fest, daß der soziale Fortschritt eine Voraussetzung des Friedens ist. Jetzt versucht man die Sozialpolitik nach rückwärts zu revidieren. Dadurch ist die Existenz des Internationalen Arbeitsamts überhaupt gefährdet. Mit Recht betonte unser Kollege Müller:

„Heute ist hier ein Feuer angezündet worden, das nicht leicht zu löschen sein wird! Eine tiefe Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft der ganzen Welt wird Platz greifen.“

Damit hat der deutsche Arbeitervertreter den Ansichten der Gewerkschaften treffend Ausdruck verliehen. Es wird nun mehr darauf ankommen, die Arbeiterschaft in allen Ländern zu mobilisieren, damit die vereinigten Anschläge der englischen Regierung und der Unternehmer zurückgewiesen werden. In der internationalen Sozialpolitik darf es nur ein Vorwärts und kein Zurück geben.

Tariflich geregelter Urlaub.

Nach den Erhebungen der Reichsarbeitsverwaltung über die Tarifverträge am 1. Januar 1926 war in 6705 Tarifverträgen für 762 817 Betriebe mit 10 549 754 Arbeitnehmern der Urlaub tariflich geregelt. Es enthielten 89,0 v. H. (im Vorjahr 86,6 v. H.) aller Tarifverträge für 94,7 v. H. (im Vorjahr 93,5 v. H.) aller Personen Bestimmungen über den Urlaub, also eine kleine Erweiterung der Urlaubsbewilligung durch tarifliche Vereinbarungen.

Wichtiger noch ist jedoch die Tatsache, daß die Gewährung eines Erholungsurlaubs überhaupt einen so großen Umfang angenommen hat, und zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit, denn die Gewährung eines Urlaubs durch die Tarifverträge hat erst in der Nachkriegszeit einen nennenswerten Umfang angenommen. Heute stellt die amtliche Statistik fest: „Tarifverträge ohne Urlaubsgewährung sind heute zur Ausnahme geworden. Ohne geringste Übertreibung können wir die Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubs als einen der wichtigsten Fortschritte im Tarifvertragswesen und eines der größten Verdienste der Gewerkschaften bezeichnen.“

Der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter wirkte hierbei bahnbrechend. Zwar

hatten die Buchdrucker sowie einzelne in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigte Arbeitergruppen in einzelnen Fällen früher ein vertragliches Recht auf Urlaub als die Brauereiarbeiter, doch hat sich bei letzteren diese Errungenschaft schneller und in höherem Maße verallgemeinert als für irgendeine andere Arbeitergruppe. Die erste tarifliche Urlaubsforderung wurde 1900 an die Geschäftsleitung der Thomasbrauerei in München gerichtet, die aber nicht durchgesetzt werden konnte. In den Tarifverträgen mit den Brauereien in Würzburg und dem sächsischen Vogtland wurde der Urlaub zuerst gefordert, es durfte „berechtigter Urlaub nicht vom Lohn gekürzt werden“. Im Jahre 1903 wurde mit den Brauereien in Greiz ein dreitägiger Erholungsurlaub tariflich vereinbart, zu gleicher Zeit wurde diese Regelung auch mit den Ringbrauereien in Stuttgart getroffen. In den ersten Tarifverträgen war in der Regel ein dreitägiger Urlaub nach einjähriger Tätigkeit vorgesehen, später wurde der Urlaub nach Dienstjahren gestaffelt. Seit dem Jahre 1907 liegen bestimmte Nachweise über den Umfang des Erholungsurlaubs vor. Urlaub war in den Tarifverträgen unseres Verbandes vorgesehen:

1907 in 282 Tarifverträgen für 403 Betriebe mit 20 170 Beschäftigten; 1914 in 876 Tarifverträgen für 1866 Betriebe mit 57 920 Beschäftigten; 1928 in 404 Tarifverträgen für 3034 Betriebe mit 80 519 Beschäftigten. Die Zahl der Tarifverträge im Jahre 1928 gegenüber 1914 ist infolge der Konzentration in der Industrie, durch Schaffung von Landes- und Bezirkstarifen erklärlicherweise zurückgegangen, die Zahl der Betriebe und die der Beschäftigten wesentlich größer geworden.

Unser Verband hat auf dem Gebiete der tariflichen Urzulbsregelung wichtige Fortschritte gemacht und sich um die Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft ein großes Verdienst erworben, das nur möglich war durch die Einheit und Geschlossenheit der Lebensmittel- und Getränkearbeiter.

Agrarkrise.

Ohne Zweifel stehen wir gegenwärtig in einer regelrechten Agrarkrise. Man kann die Kundgebungen der großagrarischen Organisationen auf der vor einigen Tagen in Berlin abgehaltenen Großen Landwirtschaftlichen Woche, die sich so ziemlich gegen alles und jedes, gegen die Republik und die Verfassung, die Handelspolitik der Regierung, die zollfreie Gefrierfleischseinfuhr und die angeblich zu niedrigen Schweinepreise richteten, als übertrieben kennzeichnen; zu leugnen ist aber nicht, daß sich die Dinge in der deutschen Landwirtschaft arg zugespielt haben. Zahlreiche Betriebe der Landwirtschaft sind unrentabel geworden, so daß sich die Lage der Landwirtschaft wohl am besten mit der Situation vergleichen läßt, in der die deutsche Industrie vor Jahren nach Einführung der festen Mark stand. Eine Krise in der Landwirtschaft berührt unmittelbar eine der wichtigsten Betriebsarten in Industrien, die Müllelei. Darüber hinaus können sich Auswirkungen der Agrarkrise für die allgemeine Wirtschaft ergeben, wenn das Agrarunternehmen es versteht, seine handelspolitischen Forderungen — Erhöhung der Zölle, Abdrosselung der Fleischseinfuhr, künftliche Preissteigerung besonders auf den Fleischmärkten — durchzusetzen. Eine Verwirrlung der agrarischen Pläne muß zu einer Verkürzung der Lebenshaltung und zu einer Verminderung der Kaufkraft führen, wodurch die ganze Konjunkturentwicklung ungünstig beeinflußt wird.

Wie ist es zu dieser Krise gekommen? So unwahrscheinlich es auch klingt, unsere Landwirtschaft, die in den Kriegs- und Inflationsjahren Großverdienter war, ist heute übergeschuldet. Die von der deutschen Landwirtschaft aufgenommenen Schulden werden mit 12 Milliarden Mark angegeben. Nun sind die Ernten der beiden letzten Jahre nicht befriedigend ausgefallen. Die Erträge stehen wohl der Menge nach nicht hinter denen normaler Jahre zurück, aber die Qualität, die Beschaffenheit der Ernte, besonders der Körnerfrucht, ist schlecht und vielfach für die Mühlen nicht zu gebrauchen. Die Ernte 1927 brachte so nicht die erwarteten Goldbeträge, wodurch viele landwirtschaftliche Betriebe in Zahlungsschwierigkeiten gerieten. Dazu kamen Unwetterbedenken, besonders in Pommern, wo die Kälte in mehreren Kreisen so gut wie gänzlich vernichtet wurde. Jetzt ruft die Landwirtschaft nach der Hilfe des Staates, und zwar in der eigentümlichen Form, daß derselbe Staat, den man auf den großen Kundgebungen in Berlin, im Circus Busch und im Großen Schauspielhaus, nach Strich und Faden heruntergerissen hat, für die Beleidiger dieses Staates seine müde Hand anspannen soll. Die Landwirtschaft ist nun einer der wichtigsten Zweige der deutschen Wirtschaft überhaupt; sie beschäftigt und umfaßt noch immer ein Drittel aller in der deutschen Republik wohnenden Menschen und

stellt für wichtige Weiterverarbeitungs- und Verfeinerungsindustrien, wie Mühlelei usw., die Hauptlieferanten des Rohmaterials dar. Der Staat, die Allgemeinheit, wird, schon aus wirtschaftlichen Gründen heraus, alles tun müssen, um die Krise in der Landwirtschaft zu liquidieren. Bei diesen Hilfsaktionen für die Landwirtschaft kann es sich aber nur darum handeln, die Betriebe wieder leistungsfähig, wieder rentabel zu machen. Wir müssen unbedingt mit einer Politik brechen, die unrentable Betriebe über Wasser hält. Damit ist mit einer ganz bestimmten Tradition Schlüß zu machen, die noch aus der Zeit des hohenzollernschen Militästaates stammt: der Junker ließerte dem alten Militästaat seine Offiziere, die Eigentümer der Riesenbetriebe im Osten konnten sich deshalb der Bewirtschaftung ihres Eigentums nicht widmen, weil sie in den Garnisonen standen und das Waffenhardtwert ausübten. Die Bewirtschaftung der Fleischgüter war gewissermaßen den Pensionsjahren vorbehalten und so sah sie auch aus. Der Staat mußte immer wieder die großen Güter stützen, weil sie nicht rentabel waren. Er tat das, in Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Militärfeste, durch zufällige Maßnahmen oder auch durch direkte Unterstützungen, Subventionen. Wir brauchen heute keine Militärfeste mehr und können uns auch den Luxus nicht mehr gestatten, einen Bruchteil des deutschen Bodens unrentabel zu bewirtschaften. Aus dem Gesagten wird auch erklärlich, daß die großen Güter in den Ostprovinzen am meisten verschuldet sind und die Bestrebungen des Reichslandbundes, der großagrarischen Organisation, zielen auch darauf ab, in erster Linie den banterotten Großgrundbesitz zu retten. Was keine Rücksicht auf Erfolg hat, da derselbe Großgrundbesitz, dem man heute wieder hunderte von Missionen zuschanzen will, nach einem Jahre, der ganzen Lage der Dinge entsprechend, wieder Sanierungsbefürchtig sein wird. Auch der Reichslandbund muß sich damit abfinden, daß in den nächsten Monaten rund 800 bis 900 Großbetriebe in Pommern, Ostpreußen usw. unter den Hammer kommen, in den Konkurs gehen. Damit stehen wir vor einer Umwälzung in der Landwirtschaft, wie wir sie seit einem Jahrhundert nicht erlebt haben. Diese Agrarevolution — und mit nichts anderem haben wir es zu tun — ergibt die Möglichkeit für eine nur zu begrüßende bauernsche Ansiedlung. In unseren menschenleeren Provinzen brauchen wir dichte Besiedlung mit Bauern, schon aus dem Grunde, weil allem Anschein nach der bauernsche Betrieb leistungsfähiger ist als der Großbetrieb. Die Wichtigkeit der ganzen Entwicklung mag man daraus erkennen, daß die Milliarden passivität unserer Lebensmittelbilanz in erster Linie auf die Einfuhr von Körnerfrüchten, Fleisch und Wolkereiprodukten zurückzuführen ist.

Über mit der Liquidierung von einigen hundert Großgrundbetrieben hat man selbstverständlich die Agrarevolution noch lange nicht überwunden. Die Rentabilität der deutschen Landwirtschaft wird durch eine Reihe von Gründen allgemein in einer Natur verhindert.

Wir haben bereits oben gesagt, daß die landwirtschaftliche Verschuldung ungefähr 12 Milliarden Goldmark beträgt.

Davon sind nicht weniger als 3 bis 4 Milliarden Mark kurzfristige, sogenannte Personalkredite.

Für diese Schulden muß der Landwirt ungemein hohe Zinsen zahlen.

Das gilt insbesondere, soweit die Betriebe, und hier kommen auch die mittleren und kleineren Betriebe in Frage, Personalkredite in Anspruch nahmen. Die Zinsen, die heute von den Banken gefordert werden, können von der Landwirtschaft eben nicht getragen werden; so viel wirft selbst ein gut bewirtschafteter Betrieb in der deutschen Landwirtschaft nicht ab.

Hat eine Regierungspolitik also die Kapitalbildung bei den Banken das Auskommen eines starken Finanzkapitalismus begünstigt — einmal durch Übersteigerung der Preise, dann aber durch einen ausgesprochenen Wucherzinss —, so drostete dieselbe Regierungspolitik eine der wichtigsten Industrien, eine Hauptgrundlage unserer Wirtschaft, die Landwirtschaft. Eine Sanierung der ganzen Landwirtschaft muß deshalb von der Zinsseite her kommen. Daß aber der Staat, die Gesamtheit der Steuerzahler, einen fürstlich gebrückten Zins für die Landwirtschaft nicht auf die Dauer aus dem Staatsäckel bezahlen kann, versteht sich von selbst.

Falsch ist die Annahme der Landwirtschaft, durch zoll- und handelspolitische Maßnahmen eine Steigerung der Agrarpreise und damit eine Besserung der Lage der Landwirtschaft zu erreichen. Die Landwirtschaft hat im Laufe der letzten Jahre die Roggen- und Weizenpreise in die Höhe getrieben. Dadurch wurde aber die Lebenshaltung der Industrievölkerung verteuert, womit sich — ob die erfolgten Lohn erhöhungen wirklich eine Steigerung der Industriepreise notwendig machen, soll hier unerörtert bleiben; die übersegneten Profitquoten der Industrie sprechen dagegen — eine Steigerung der Preise für alle Waren ergab, die der Landwirt für seinen Betrieb braucht. Die Erhöhung der Agrarpreise durch Zölle usw. bedeutete nur eine Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus in Deutschland und keine Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens. Eine solche kann nur durch Mehrproduktion und durch eine billige Produktion erzielt werden; der landwirtschaftliche Betrieb muß sich wirtschaftstechnisch umstellen, muß rationalisieren. Wir haben heute noch Betriebe, die nach Altväterweise arbeiten, und wir haben noch Landwirte, die unsichtbar unter dem Ritter des Landmannes den Offiziersrock tragen, die den Betrieb bewirtschaften, als führen sie noch immer im Offizierskasino. Rationalisierung tut not, der Betrieb und der Mensch.

Ganz genau so wie vor zwei und drei Jahren in der deutschen Industrie! Die landwirtschaftlichen Tagungen der letzten Wochen mit ihren unvernünftigen Forderungen und hemmungslosen Ausfällen waren immerhin der Ausdruck einer bestimmten Stimmung des Landvolkes. Wer die großen wirtschaftstechnischen Tagungen in Berlin, Leipzig und Frankfurt vor einigen Jahren mitgemacht hat, durch die schließlich die deutschen Industriellen zur Nationalisierung ihrer Betriebe gezwungen wurden, kann sich diese Stimmung beim Landvolk erklären. Wie es damals viele Industrielle gab, die mit Hilfe von Preisüberzeichnungen und niedrigen Löhnen weiter vegetieren wollten, so gibt es heute in der Landwirtschaft viele Besitzer, die da glauben, wenn der Staat ab und zu drängende Wechselschulden übernimmt und Brot und Fleisch fürs Volk verteuert, geht es vorläufig mit der produktionstechnischen Rückständigkeit weiter. Nur mag der Widerstand gegen die wirtschaftstechnische Umstellung, aus historischen Gründen heraus, viel stärker und nachhaltiger sein als in der Industrie. Dabei dürfen wir uns aber nicht aufhalten. Ein altes Wort, das der Landwirtschaft abgesehen ist, besagt, man soll den Baum, der keine Früchte bringt, abhauen und verbrennen. Der Landwirt soll an die große Pleite in der deutschen Industrie während der Vereinigungskrise denken, wodurch untüchtige Betriebe ausgeschaltet wurden, und weniger auf die demagogische Agitation der Reichslandbundführer hören, die ihm nicht helfen werden und nicht helfen können, wenn sein Betrieb durch eigene Rückständigkeit zusammenbricht. Diese Agrarevolution ist Agrarevolution: es geht darumheim und Scholle.

Unter Alkoholschmugglern und Rumpierern.

ausgezogen am 1. Januar 1928 über die Seester Straße und Zeilberg i. S.

Zur Zeit 65 %.

IV.

Gegen 3 Uhr früh kam Blod wieder ins Boot zurück. Er verließte, noch nie bei solcher See gesunken zu sein, aber wir sahen trocken abbrechen, denn bei Tag wummerte es um jedes Schiff vom amerikanischen Wahlkreuz. Wenn es aus das Boot nicht mehrwur, waren wir ziemlich sicher in jener Nacht. Wir fuhren deshalb auch den nächsten Weg zur Küste, wo wir nach einer Schärenzunge soabergleichen 20 Meilen südlich von dem nächsten Hafen Atlantic City an einer aus flüssigem, weinleissem Samtpurpur herangetragenen Stelle anlegten. Blod forderte uns auf, das Boot zu verlassen. Sein Bruder fuhr aus dem Samtpurpur und Röhrchen auf einen Zugriff. Wir waren nicht wenig erstaunt, als das Motorboot wieder auf offene See fuhr, nur bald südlich kurz die Leitung wichen. Er zeigte uns den Kundenlangen Weg bis zum ersten Landhaus, entließ uns die farbige Fahrt nach Combe und fuhr an einer der ersten Holzstufen aus. Wir traten später, das Boot zur weiteren Reise weiter südlich läßte, auf dem Landweg entlang einer unbewohnter in die Ende gewanderten Bevölkerung als Lager. Beim Boot sah eine schwere Dracht entladen hatte, behielt er sein Boot mit Säcken, die ihm sein Bruder im Boot brachte. Wenn es dann in seinem alten Booten bei Sea City einfuhr, grüßte ihn der Polizisten jovial mit der Hand zu. Das ist der Ort, wo er auch immer alles in Ordnung gebracht.

Wir haben ihm die Wieder gezeigt. In irgendeinem Städtechen weiter östlich hielt sich er die Drähte seiner unbedeutenden Dienstleistungen getroffen haben.

Einige regelmäßige Dienstleistungen, besonders die von der Poststation, lebte ich ernst verloren, als wir mit unserem Komptor vor einem kleinen kleinen zweiten Frankfurtschule wegen

in unmittelbarer Nähe eines brasilianischen Rumshusses in Duorumäne lagen. Wir beobachteten fast täglich, wie ein schweres Fahrtboot am hellen Tage an dem Bräutianer anlegte und seine Ladung, in Baumwollballen verpackte Fässer, genauehlich verstaute. Als ob jemand in Texas brasilianische Baumwolle bezog! Das Schiff fuhr offen in den Hafen ein, und am Horizont kreuzte ein Dampfschiff. Da mußte irgend etwas nicht in Ordnung sein. Einer unserer Matrosen, ein intelligenter, junger Virginier mit scharfen, charakteristischen Gesichtszügen, der erst in Norfolk angemeldet hatte, löste mit das Rätsel. Er meinte eines Abends: „daß sich das Geschäft bei der „Prohibition“ noch lohnt.“ Er erklärte mir den Begriff Prohibition. Die Fähre hatte die Postzeit und die Bundesbeamten dafür bezahlt, daß sie beide Augen zu drücken. — Der Matrose sprach in sonderbar zynischer und überlegener Art viel von den armen Boys, die unter Einsatz ihres Lebens bei Nacht und Nebel etliche Kisten Good Wood irgendwo am Land schafften, um schließlich nach Sing-Sing zu wandern, während die großen Schlepper täglich tausende von Kisten unabhüllt in die größten Häfen führten. Hätte ich nicht feststellen müssen, daß selbst die bedeutendsten Führer der Prohibitionsbewegung diese Tatsache als Folge der unvergleichlichen Korruption eines nicht gerade kleinen Teils der amerikanischen Bevölkerung zugestehen, so hätte ich die Erzählungen des Virginiers für gehörige Übertreibungen gehalten.

Als wir mehr als zwei Wochen in der Schwüle des Golfs von Mexiko gelebt hatten, legte eines Tages ein kleiner Regierungsschiff längsseits bei uns an. Nach wenigen Minuten wurde der Virginier mit Handschellen von Bord geführt. Er war an dem blutigen Überfall auf das amerikanische Schiff „John Renard“ in einer Dezembernacht, 16 Meilen vor Boston, beteiligt gewesen. Der Blödsinn des „John Renard“ stammte aus einer Brennerei des Staates New York. Es war in der Zeit zwischen der Annahme und dem Inkrafttreten des Volstead-Acts nach den Bahamainseln verschifft worden, die gleich St. Pierre und Martinique der Zuständigkeitsbereich des Alkoholschmuggels wurden und heute noch sind. Nach dem 15. Januar 1920 wurde der dort ansgesetzte Alkohol um ein Vielfaches teurer wieder in die Vereinigten Staaten eingeführt. Auf den Bahamainseln blieb besonders die Hafensiedlung Nassau durch ihre Gedenktafel schriftlich auf, wie überhaupt die leicht erreich-

baren Inseln durch einen eminenten Fremdenstrom aus den Vereinigten Staaten ein hervorragendes Geschäft machten. Es gab eine Zeit, in der jede Fazzband auf dem Kontinent das Schlagstück von der „Bami Bay“ spielte, in dem unzählige Male der Refrain wiederkehrte:

*Down to that lonely island
That beautiful rock-and-rye-land.*

An der Seeränder auf solchen über Bahama geleiteten amerikanischen Blödsinn war der junge Virginier beteiligt gewesen. Während man ihn mit Handschellen an Deck des Wachtturms brachte, sah dessen Kapitän durch den Rauch einer gesunkenen Zigarette zu, wie in der Nähe Baumwollballen mit selten beobachteter Vorsicht verladen wurden. Ich las sein Urteil auf einem der großen Hudsonfährboote. Es war bitter hart. Der ganze Kampf um ein Gebez, das dem einen als lächerliche Engerzigkeit, dem anderen als unerhörte Großzügigkeit erschien, kam mit in den Sinn. Und darüber hinaus all die grotesken Gegenfälle dieses reichsten, mächtigsten, jüngsten Volkes der Erde. Die Fähre wand sich durch die hasserfüllten, schraubendurchpeitschten Gewässer, über die der wütige Lörm des harten amerikanischen Lebenstampfes in hundertfältigem Rieselerdröhrend töste, chaotisch, sinnsverwirrend. Aber über all dem Lörm, über all das sinnsverwirrende Chaos erhob sich riesenhaft in gewaltiger Ruhe, gleichsam als Symbol des gewaltigen Wollens, der überschäumenden Kraft, des grenzenlosen Selbstbewußtseins dieses jungen Volkes die mächtige Gestalt der Freiheitsstatue, mit feuriger Fackel in hochgehobener Hand über das unendlich weite Land hinweisend, das Land mit all seinen erbärmlichen Kleinheiten und all seiner herrlichen Größe.

Kriminalpolitik, Strafgesetz und die Verhältnisse eines Zuchthauses.

I.

Zu den Lehrfächern auf der „Akademie der Arbeit“ gehört unter vielen anderen Themen die Kriminalpolitik.

Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik.

Die Genauigkeit und Gleichheit des römischen Rechts sind in

Diesseits und Jenseits.

Die Reichsregierung hat vor einigen Monaten erklärt, daß die Veranstaltungen von Festtagen überhand nehmen und sie den zahlreichen Einladungen nicht mehr alle Folge leisten könne. Die Regierung ermahnte die Untertanen, im Festfeiern etwas Maß zu halten. Das war am Beginn der diesjährigen Ballaison. Als der Reichsverband der Deutschen Industrie im vorigen Jahre in Frankfurt versammelt war, hielt es der Vorsitzende derselben ebenfalls für notwendig, auf die Vergnügungssucht des deutschen Volkes hinzuweisen. Auch Geheimrat Duisberg ließ die Mahnung hinausgehen, daß der Ernst der Zeit nicht dazu angeht sei, rauschende Feste zu feiern. So predigte man vor den Spalten der Politik und der Wirtschaft Enthaltsamkeit im Festfeiern.

Und währenddem man so redete, wurden die Vorbereitungen zu dem alljährlich in Berlin stattfindenden Presseball getroffen. Der Name dieser festlichen Glanzleistung kommt daher, daß der Verein Berliner Presse als Veranstalter austritt. Gerade der diesjährige Presseball wird den Zuschauern gezeigt haben, daß es in Deutschland einige tausend Personen gibt, die für einen solchen Abend Riesensummen springen lassen können.

In sämtlichen Räumen des Restaurants Zoologischer Garten in Berlin tobte eine Nacht hindurch dieses Schauspiel von Luxus und Reichtum. Am Abend des 28. Januar stauten sich die eleganten Luxusautos im Westen Berlins. Schaulustige hatten sich eingesunken, um die Spalten der Politik, der Reichswehr, der Diplomatie, der Presse, der Wirtschaft, der Finanz, der Theater und des Films zu bewundern, wenn sie mit Grazie ihren Autos einsteigen. In den Räumen spielten nicht weniger als neun Kapellen. Den Mittelpunkt bildeten natürlich die Damen, und es wäre reizvoll, die Gesamtsumme zu errechnen, die für die Kleider dieser oberen Dreitausend aus Anlaß dieses Festes ausgegeben wurden. Die große Berliner Presse hat über diese Veranstaltung spaltenlang berichtet und Abbildungen dieser mondänen Gesellschaft gebracht. Die Namen der Damen lauteten nicht Frau Müller oder Frau Schulze, sondern Frau Generaldirektor soundso, Frau Geheimrat soundso usw. Kürzlich hat einmal ein Ausländer in einer deutschen Gesellschaft Anstoß erregt, weil er bei der Ansrede einer Dame nicht die Form „Frau Oberleutnant“ wählte, sondern sie beim Namen nannte. So blamiert man sich doch empfindet es eine Dame dieser Kreise als eine Beleidigung, wenn sie nicht mit dem Titel ihres Mannes angerebet wird. Greifen wir aus den Berichten einige Stellen heraus:

„Die gestiegene Eleganz der letzten Jahre bringt es mit sich, daß das Bild dieses Balles geradezu brillant und faszinierend ist. Noch vor nicht langer Zeit waren Stoffkleider mit zehn Meter weiten Röcken, vom Knie ab mit Straußfedern belegt, ausgesprochene Rebeukostüme. Heute sind solche kostbaren und dekorativen Toiletten die „Lichtblide“ im Ballgewühl. Künstlerinnen und mondäne Frauen der Gesellschaft tragen die Kleider mit vollendetem Charme. Eine Unmenge wirklich eleganter Frauen waren zu sehen — ein hinter Reigen! Im Vorübergleiten, umwogt von dem Duft der Blüten und Parfüms, angeregt von der Musik der neuen Jazzkapellen sieht man die Schönsten und die Elegantesten.“ („Berliner Börsen-Courier.“)

Die Tombola war mit reizvollen Gewinnen ausgestattet. Diesmal gab es außer dem Auto und dem Flügel, an die man schon gewöhnt ist, gar noch eine echte Perlenkette, ein übernes Tücherbürste und herrliche Toiletten aus deutscher Kunstseide. Und wie glücklich waren die Gewinnerinnen, daß sie außer der eigenen neuen Toilette eine zweite mit nach Hause nehmen konnten... Der Presseball hat immer noch das gewöhnlichste und interessanteste Publikum aller Bälle. Kein anderer Ball kommt ihm gleich. Auch nicht an Toilettenpracht. Ein Mathematiker müßte sich finden, der einmal erachtet, wieviel neue Kleider zum Presseball „gedichtet“ wurden; wie viele Meter Seide, Samt, Chiffon, Krepp-Georgette für diesen Abend verwendet wird. Wieviel „taufend Sternlein stehen“ auf all den Kleidern an Brillanten, Perlen, Steinen und Glittern! Bissher hat „Gott allein sie gezählt“...“ („Berliner Lokal-Anzeiger.“)

Das deutsche Strafgesetz übertragen worden. Dies war vor 100 Jahren. 1909 ist ein halbamtlicher Vorentwurf (kein staatlicher), 1911 ein privater Eigenentwurf (Freiherr v. List, Büttner usw.), 1919 ein Kommissionsentwurf und 1925 ein erster amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzes (Deutschland und Österreich) ins Leben gerufen worden. Aber keiner davon ist in Erfüllung gegangen. 1927 lag ein neuer Entwurf dem Reichstag vor. Bei diesem Entwurf strebt man sozialen Richtlinien zu. Ganz besonders gut ausgebaut muß das Jugendgerichtsgesetz, Jugendgerichte und Jugendgefängnisse werden. Bei den Jugendlichen erfordert Erziehung die Strafe.

Wir kennen heute in Deutschland: 1. die Todesstrafe, 2. vier Freiheitsstrafen, 3. Geldstrafen. Die Todesstrafe ist in vielen Ländern abgeschafft, und in Deutschland streitet man sich herum, ob dieselbe abgeschafft oder weiter erhalten bleibt. Wenn man die Frage aufwirft: Ist die Todesstrafe zur Erhaltung zum Schutz der Gesellschaft notwendig?, so gibt es nur eine Antwort: Wenn dies bis zum Weltkrieg noch der Fall gewesen ist, so kann man es heute mit reinem Gewissen verantworten, daß die Todesstrafe abgeschafft werden kann.

Vor allen Dingen muß man dazu übergehen, die „unbestimmte“ Verurteilung ins Leben zu rufen. Diese kam im höchsten Falde bis 15 Jahre Zuchthaus oder 5 Jahre Gefängnis sein. Diese Zeit soll ebenfalls in Erziehungsanstalten ausgeführt werden, und nach guter Führung, auf Grund besonderer Gürtäten, die von dem Leiter der betreffenden Anstalt ausgestellt und dem ordentlichen Gericht vorgelegt wird, soll die vorzeitige Entlassung aus der Anstalt als gebessert erfolgen können. Dieses kann nur stattfinden durch den Strafvollzug, der in drei Klassen eingeteilt ist. Selbstverständlich muß der Strafvollzug in sämtlichen Anstalten einheitlich sein, denn sonst bleibt er wirkungslos.

Wie schützen wir am besten die Gesellschaft, wird mancher sich fragen. Der beste Schutz ist die Besserung. Aus dem Verbrecher soll ein achtbarer Mensch durch die Erziehung geschaffen werden. Bei nicht verbesserten Verbrechern soll Abschreckung und Unschädlichkeit angewendet werden. Zur Erziehung gehört nicht ein hartes Lager und Knastmilderung, da doch der Verbrecher sowieso unterernährt und missensichtvoll ist. Deshalb bedeutet der Strafvollzug in Stufen (Klassen); sogenanntes

„Die schönsten Frauen von Berlin sind gekommen, um das Modellbild so prächtig wie nur denkbar zu machen. Die Damen von der Bühne, vom Film, die schönen und eleganten Frauen der Gesellschaft, der Banken, der Industrie; sie tragen mit Grazie und mit Anmut die Kleider, die der letzte Schrei der Mode sind... Es sind alles große Damen, die dem Presseball den Glorienschein der Eleganz und der Anmut geben. Alles glänzt, das Nicht steht sich in tausend Farben. Glanzvolles schönes Bild, der Presseball!“ („Berliner Tageblatt.“)

So feiern sie ihre Feste. Die Mitte Januar vorgenommenen Erwerbslosenzählungen stellten rund 1,6 Millionen Arbeitslose fest. Umgekehrt der zehnte Teil der gewerblichen Arbeiterschaft muß sich mit kargen Unterstützungsösen zufrieden geben. Ungeheure Räume zwischen Kapital und Arbeit töben, um nur die beschwersten Bedingungen eines geordneten Lebens zu erkämpfen. Sorgen, Not und Elend sind noch wie vor der ständige Gast bei Tausenden und über Tausenden von deutschen Volksgenossen. Die Unternehmer jammern, sie klagen über schlechte Verdienste, und während dies alles über die Bühne des Lebens rollt, werden große Summen geopfert, um auf dem Presseball glänzen zu können. Zwei Nationen wohnen noch immer nebeneinander: die der Armen und die der Reichen. Gegenseite von ungeheurer Wirkung, die auf eine demokratische Republik wie die Faust aufs Auge paßt. Wir wünschen, daß sie nur die eine Wirkung hätten, nämlich die Massen in Stadt und Land aufzulösen, damit diese desto stürmischer ihre Rechte auf Brot, Arbeit und Lebensglück anmelden. Denn warum sollen nur jene feiern?

Einberufung des 4. ordentlichen Kongresses der IUL auf Montag, den 2. Juli 1928, und folgende Tage in Wien.

Lagesordnung:

1. Wahl des Tagesbüros.
2. Festsetzung der Geschäftsordnung.
3. Bechlussfassung über die definitive Aufnahme der seit dem 3. Kongress beigetretenen Organisationen.
4. Tätigkeitsbericht:
 - a) Allgemeines;
 - b) der Kampf gegen die Nacharbeit im Bäckergewerbe;
 - c) der Kampf gegen das Tragen zu schwerer Lasten;
 - d) der Arbeitstag;
 - e) Kassenbericht.
5. Die internationale Struktur der Lebens- und Genussmittelindustrie und die Stellung ihrer Arbeiterschaft.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. Behandlung der Anträge des Vorstandes der IUL und der Anträge der angelassenen Organisationen.
8. Bestimmung des nächsten Kongressortes.
9. Wahl des Vorstandes, der Executive und des Sekretärs der IUL; Bestimmung des Sitzes der IUL.
10. Verschiedenes.

Wir machen die angefohlenen Organisationen auf folgende Bestimmungen der Statuten aufmerksam:

S. 5. Anträge, die auf die Lagesordnung des ordentlichen Kongresses kommen sollen, sind spätestens drei Monate vor dem Kongress dem Sekretariat mitzuteilen, damit sie noch rechtzeitig überzeugt und den Organisationen zur Kenntnis gebracht werden können.

S. 6. Der internationale Kongress besteht aus Delegierten, die allein stimmberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes und der Executive, sofern sie nicht Delegierte sind, haben auf dem Kongress nur beratende Stimme.

Die dem Sekretariat angefohlenen Organisationen sind berechtigt, bis zu 2000 Mitgliedern einen Delegierten, von mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern zwei, bis zu 10 000 Mitgliedern drei und auf je weitere 10 000 Mitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch fünfzehn, zu entsenden.

Als Grundlage der Berechnung gilt der Durchschnitt der Mitgliederzahl des dem Kongress vorangegangenen Jahres. Die Delegierten müssen Mitglieder einer angefohlenen Organisation sein.

Die Kosten der Delegation (Fahr- und Gehrgeld) trägt jeder Verband selbst.

Zürich, Ende Dezember 1927.

Für die Executive:

Der Präsident: Mag. Wilhelm.

Der Sekretär: Jean Schifferstein.

Die Sitzung des Vorstandes der IUL findet einem in der letzten Vorstandssitzung in Innsbruck gesetzten Beschluß entsprechend einige Tage vor dem Kongress ebenfalls in Wien statt. Die Executive hat infolgedessen den Unionsvorstand auf den 28. und 29. Juni 1928 nach Wien einzuberufen.

Aus der Organisation.

Rückblick und Ausblick in München.

Nachdem im vergangenen Herbst die Verschmelzung zu einer Einheitsorganisation beschlossen worden, war mit der Generalversammlung eine Art Abschied von der alten liebgewordenen Organisation verbunden. Das mag mit Verenassung gewesen sein zu dem starken Besuch.

Man ist in München nicht mit überschwänglichen Hoffnungen die Ehe mit den übrigen Verbänden eingegangen. Das war auf jenem gemeinsamen Verbandstag in Leipzig zum Ausdruck gekommen. Das eigene Haus, das sich der frühere Brauerei- und Mühlenarbeiterverband aufgebaut hatte, war so festgefüg und wohltätig, daß man nur ungern von ihm Abschied nahm. Und der Ortsverein München hatte eine so gesunde Entwicklung durchgemacht, hatte so außerordentlich wertvolle gewerkschaftliche Aufbauarbeit geleistet, daß man nur schweren Herzens an die Neugestaltung der Dinge heranging. Aber nachdem man einmal auf dem gemeinsamen Verbandstag den in der Gewerkschaftsgeschichte hochbedeutenden Akt der Verschmelzung beschlossen, geht der disziplinierte Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband und mit ihm eine seiner wichtigsten Zulieferer, München, davon, im Rahmen der neuen, der Einheitsorganisation weiter zu bauen und weiter zu arbeiten im Interesse der Gesamtarbeiterchaft. Und die Münchener Organisation konnte in den über das Jahr 1927 gesetzten Jahresbericht mit gutem Recht das folge Wort einflechten: „Es ist hier nicht der Platz, all die Errungenschaften, das soziale Wirken, die kulturelle Hebung und den Aufstieg anzuführen. Jedoch hat unser Verband das ganze Leben unserer Mitglieder anders geformt und gestaltet, die althergebrachten Lohn- und Arbeitsbedingungen von Grund aus geändert und verbessert. Wenn man mit diesem Rückblick in die neue Organisationsform hineingehen kann, dann wird auch die Zukunft beweisen, daß der gewerkschaftliche Aufbauwillen des alten Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes nichts von seiner Schwungskraft eingebüßt hat.“

Auf der Landeskongferenz in Regensburg am 13. Dezember hatte der hochberdiente Gauleiter Schmitt aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt als Gauleiter erklärt. Man sah den Kollegen, dem ein Großteil der Erfolge des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbands in Bayern zu danken ist, nur ungern von seinem Posten scheiden, den er fast 25 Jahre innegehabt hat. An seine Stelle rückte als Gauleiter der bisherige Vorsitzende des Ortsvereins München, Kollege Ertl, der auch schon seit 21 Jahren seine ganze Kraft den Kollegen in München und Oberbayern zur Verfügung gestellt hatte. Die Führung der Geschäfte des Münchener Ortsvereins hat der bewährte Kollege Ertl an die übernommen, dessen Tatkräft die weitere günstige Entwicklung verbürgt.

Kollege Handlbinder führt in seinem Jahresbericht die Erfolge, die auch im Jahre 1927 zu verzeichnen waren, vor allem auf den gut funktionierenden Vertrauensmännerapparat und die Arbeit der Betriebsräte zurück. Die günstige Entwicklung des Verbandes kam auch darin zum Ausdruck, daß 474 Neuaufnahmen gemacht werden konnten. Schließlich verzweigt der Direktor auf die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes, die vorbildlich im deutschen Gewerkschaftsleben dastehen.

Dann nahm die Generalversammlung die Ehre von 48 Verbanden und zu über 1000000 vor, die auf eine 25jährige Verbandszugehörigkeit zurückblicken können. Ihr junger Sekretär Kollege Handlbinder ein wenig zurück in der Verbands-

Progressivsystem) die Annäherung an die Freiheit. Außerdem darf es den Entlassenen gegenüber keine Brandmarke geben.

Bei den Jugendlichen soll man vorerst den Strafvollzug nicht anwenden, ebenso nicht die unbestimmte Verurteilung, höchstens eine Verurteilung bis zu drei Jahren. Sobald sich aber der Jugendliche sehr früh in der Anstalt bessert, soll er entlassen werden. Es müssen Jugendgefängnisse geschaffen werden, und erfolgt bei den jugendlichen Verbrechern in diesen Anstalten keine Besserung, so müssen diese in eine Anstalt mit Strafvollzug. Die Jugendgerichtsräte müssen geborene Pädagogen sein. Beim jugendlichen Verbrecher muß bei der Erziehung zum ordentlichen Menschen ganz besonders die Ausbildung seiner Willenskraft gefördert werden.

Aufgabe aller Menschen soll sein: „Demjenigen, der aus Zuchthaus oder Gefängnis (ebenso die Jugendlichen) entlassen wird, in seinem weiteren Fortkommen nicht zu hemmen, sondern nach Möglichkeit Arbeitsstellen freizuräumen, damit er nicht wieder auf schlechte Bahnen getrieben wird, die ihn wieder ins Elend reißen. Es müssen dem Entlassenen die Tore des Lebens geöffnet werden. Deshalb soll, wer kann, sich der Gefangenen bei ihrer Freiheit annehmen und Schutzmaßnahmen übernehmen, die heute bei uns in Deutschland sehr viel Gutes auf diesem Gebiete gezeigt hat.“

Ich habe nun in wenigen kurzen Worten einen Überblick gegeben und die Leser dieser Zeilen wolle, nun mit mir im Geiste eine Befreiung des Zuchthauses „Marienhof“ vornehmen.

Eigentümlicher Kälteschuh.

Von Dr. L. Leonhardt.

vielen unserer Damen in Polarkleidung unverlaufen. Unter allerdings nicht, so daß man wohl sagen kann: „Ober Sibirien und unten Siam.“

Angenommen, ja, manchmal zu angenehm, haben es die Bewohner der Tropen. Sie kennen keine Schlechtzeitungen, ihnen läuft in ewigem Palmengrün immer die Sonne. Und doch kann es nachts in der Sahara so kalt werden, daß man sich zahmetlappt in mehrere wollene Decken einhüllen muß.

In artischen Gegenden schützen sich viele Völker neben der allgemein üblichen Pelzverkleidung noch durch Geschirri und sogenannte Körpers mit Fell. Auch in anderen kalten Ländern findet man diese Gewohnheit. In Tibet beschützen die Leute während des äußerst strengen Winters jenes Hochlandes sogar mit einer dicken, schwarzen Fettjacke, um sich möglichst vollkommen gegen die bittere Kälte zu schützen. Auch durch den Genüß stark fetthaltiger Speisen machen die Bewohner kalter Länder ihren Körper widerstandsfähig.

In Tibet besteht übrigens noch eine sehr seltsame Sitte. Dorfbinden sich im Winter die Leute einen mit glühenden Kohlen gefüllten Stahlkorb um die Beine. Ein Tibetforscher behauptet, daß eine ganze Anzahl der unter den Bewohnern des „verbotenen Landes“ grausender Krankheiten auf diese Unsitte zurückzuführen sind.

Eskimos im nördlichen Kanada machen ihre Schnabel dadurch kältefest, daß sie ihnen zunächst bei nacktem Leib mit Ratten eine gehörige Träne Brügel verabfolgen und sie dann in das Eiswasser jagen. Das, so glauben sie, stärkt den Körper. Nebrigens haben ja auch germanische Stämme ihre kleinen Kinder in Eiswasser getaucht. Nur, wer diese Gewaltprobe aushält, hatte ein Recht am Leben.

Sicher ist, daß die Eskimos schwere Kälte gut ertragen. Bringt man sie aber zu Schaustellungen, vor allem im Sommer, nach Europa, dann fühlen sie sich unglücklich.

Auf der Welt ist's eben überall schön, unter den Palmen Ceylons wie in den Eisfjorden Grönlands, und jedem Menschen ist das Klima des Landes am liebsten, wo seine Wiege stand und er groß geworden.

Was jeder wissen sollte.

Erläuterung von Grundbegriffen für Lernbegleiter
von Dr. Abramowitsch-Jefimoff.

Nachdruck sowie Übersetzung ohne Genehmigung des Verfassers verboten.

Wert

wird im alltäglichen Sprachgebrauch irrtümlicherweise sehr häufig mit ganz anderen Begriffen verwechselt. So z. B. ist mit der üblichen Redensart: „Es ist für mich von großem Wert...“ nicht eigentlich „Wert“, sondern „Nutzen“ verwechselt. Alle diese Unterstellungen tragen nur dazu bei, den eigentlichen Inhalt des Begriffes „Wert“ zu verschleißen oder zu verdunkeln. Der Begriff „Nutzen“ bezieht sich auf denjenigen praktischen Vorteil, der sich für jeden einzelnen ergibt, der von dem betreffenden Gegenstande Gebrauch macht; „Nutzen“ stellt sich also erst als Ergebnis des Gebrauchsmaßens (Benutzung) ein. Demgegenüber ist „Wert“ ein durchaus soziales (gesellschaftliches) Moment, welches darin gegeben ist, daß die Möglichkeit für den einen besteht, der Nutznießer der Arbeitsergebnisse des anderen zu werden. Maßgebend ist hier also lediglich die Möglichkeit der Nutznießung, nicht aber die Gebrauchsmachung selbst. Diese Möglichkeit, von den Arbeitsergebnissen des anderen Gebrauch zu machen, entsteht aber erst, indem zwischen der Herstellung des Wertgegenstandes und seiner Verwendung eine (und sei es auch noch so geringe) Zeitspanne sich einstellt; oder, mit anderen Worten: indem der betreffende Gegenstand auf Vorrat geschaffen wird. Das Vorratschaffen ist folglich die unerlässliche Voraussetzung für das Zustandekommen jeglicher (ob „materieller“, ob „geistiger“) Werte. Und somit ist „Wert“ ein durch Arbeit geschaffener Vorrat an Befriedigungsmöglichkeiten für irgendwelche gemeinmenschlichen Bedürfnisse.

Kultur

bezieht sich nicht nur (wie bisweilen mißverständlich geäußert wird) allein auf das „geistige“ Leben in der menschlichen Gesellschaft, sondern auch auf alle anderen Gebiete des gesellschaftlichen Lebens und Schaffens. Man spricht — und mit Recht — auch von politischer und von wirtschaftlicher Kultur, ja sogar von einzelnen Teilegebieten der letzteren, wie z. B. von der Agrikultur (landwirtschaftlicher Kultur). Kultur erstreckt sich also auf alle, sich voneinander so sehr unterscheidenden Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. Das Wesen der Kultur läßt sich deshalb nur bestimmen, indem man diejenige Eigenschaft feststellt, die allen so sehr verschiedenen, jedoch zu Kultur schlechthin geh-

schichte und zeigte auf, was 25 Jahre Gewerkschaftsarbeit dem einzelnen an Ausprägung und Rühe anserlegen. Er stellte den Jungen die Zukunft als Vorbild hin und schloß mit einem lebhaft ausgedachten Hoh auf die Gesetzten. Im Namen der Zukunft dankte Kollege Seiterle, der ein Hoh auf die zahlreiche Münche des alten und neuen Verbandes ausbrachte.

Gewerkschaftsarbeit von 1894 bis 1928.

Kol. Am 23. Januar feierte der Ortsverein Kassel sein 34jähriges Stiftungsfest verbunden mit einer gewissen Abschiedssitzung. Schon in der Begrüßungsansprache vermittelte Kollege Seiterle auf die Bedeutung des Festes. In der Festrede schilderte Kollege Gerke die Entwicklung des Verbandes. Von nun an der Brauer zum Verband der Brauereiarbeiter ging der. Die Entwicklung im Brangewerbe hat dazu geführt, daß Kommandatur je Arbeit zu dem Brangewerbe verwandelt wurde. Dann kamen noch 1910 die Brauerei hinzu, eine Vorarbeit für den Gesamtverband der Brauerei- und Getränkearbeiter, der nun am 1. April d. J. einzutreten soll.

Der Kassel befand bis zum Jahre 1894 ein Lokalverein der Brauer und Böttcher, der in diesem Jahre geschlossen zum Zentralverband Deutscher Brauer und verwandelter Betriebsgewerben übertrafen. Kollege Gerke konnte auf eine alte Fahne aus dem Jahre 1893 herweisen, die das Handwerk der Brauer und Böttcher verhundertjährig, im Besitz der Gruppe Kassel ist und beim Fest an der Bühne einen Ehrenplatz gefunden hatte.

Dass die Organisation und die Gruppe Kassel mit in den ganzen Jahren für die Kollegen geleistet hat, zeigt der Hinweis, daß die ehrenhafte Arbeitszeit in fast allen Betrieben Karlsruhe durchgeführt ist. Auch im neuen Verband wird die Gruppe Kassel ihre Fähigkeit in jeder Beziehung tun.

Das Stiftungsfest wurde im unterhaltenden Teil verschönert durch vorzüglich gespielte Sieder des Doppelquartette „Heimat“, durch allerlei Temporätsangaben der kleinen Mary Schuster und durch Übungen der Turnerinnen der Freien Turnerschaft Kassel. Sekret. fertigte der Tanzkomitee Werner Groß eine heitere Einlage dazu. Das Fest, das außerordentlich gut besucht war, hat diese Verbände neue Freunde und Güter gebracht.

Gründungsfeier in Bayreuth-Kenneth.

Nochdem die Kenneth im vorjährigen Jahre die ersten Kollegen für unseren Verband gewonnen waren, sind in diesem Jahre die erste Gründungsfeier statt, an der sich die gesamte Arbeiterschaft der Kenneth beteiligte. Außer den Bayreuther Kollegen die mit Kraft gekommen waren, hatten sich auch die Kollegen von Übersee, Grafschaft und Prejisch in ansehnlicher Zahl eingefunden. Der Vorsitzende der Zunftstelle Bayreuth, Kollege Ziegenthaler, begrüßte die zahlreichen Gruppenmitglieder. Zu seiner Rechte präsidierte er die Schriftführerin in Kenneth, die dort nach einer Organisation vorhanden war. Mit großer Aufmerksamkeit wurde die Entwicklung des Verbandes besprochen, die Kollegen Ziegenthaler den laufenden zeigte. Des neuen Arbeiter-Theaterbaud Betriebs ausgerichtete Staff „An die Schule geführt“ hinterließ einen tiefen Eindruck. Darin feste der heimatliche Teil ein. Wieder die wenigen Stunden der Kollegen recht lange in Erinnerung blieben, und jetzt geht es wieder weiter zur neuen Arbeit. Es gibt, nicht eher zu ruhen und rasten, bis der letzte Kollege unseres Verbandes zugeführt ist.

hörenden Dingen trok all ihrer Verschiedenheit gleichermassen eigen ist. Das einzige aber, was derartig verschiedenen Dingen, wie beispielsweise fünf literische Gedicht (geistige Kultur) und Pferdezucht (landwirtschaftliche Kultur) gleichermaßen gegeben ist, ist der Umstand, daß jedes irgendeinen gesellschaftlichen Wert darstellt. Somit ist Kultur schlechthin als ganzes die Gesamtheit der jeweils bestehenden sozialen Werte.

Klassenkultur.

In einer nach Klassen gegliederten Gesellschaft entspricht die Struktur (Art) der sozialen Werte stets der besonderen Struktur der von den betreffenden Klassen ausgeübten gesellschaftlichen Funktionen. In jeder Klassengesellschaft aber überwiegt stets irgendeine bestimmte Klasse, deren eingerichtete soziale Funktion im Vordergrund des gesellschaftlichen Lebens steht (Alttum: Lutifundienbesitzer, Mittelalter: Feudalherren, Gegenwart: Kapitalistenklasse), und der Wertegesamtheit oder, was dasselbe ist, der Kultur ihres Zeitalters das entsprechende Gepräge gibt. In diesem Sinne kann und muß man von den Zeitkulturen der verschiedenen Klassengesellschaften als von Klassenkulturen sprechen. Klassenkultur ist also nichts anderes als der durch die Sonderart einer bestimmten Klassenfunktion hervorgerufene und deshalb klassenmäßig eigenartige Kulturtypus.

Zivilisation:

Gesittung, Ordnungspflege, kultivierte Formen des menschlichen Verhaltens und Verkehrs wird von vielen fälschlicherweise als der Kultur gegenübersteht hingestellt. Man nimmt an — und sehr zu Unrecht — daß es zwischen beiden einen grundsätzlichen Unterschied gibt, der darin bestehen soll, daß Zivilisation die Neuerlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens der Menschen umfaßt, während Kultur sich angeblich ausschließlich auf das Innenselben bezieht. Es kann aber bei näherer Betrachtung nicht schwer fallen, zu erkennen, daß, wenn auch die Anwendungen sie bei den beiden verschieden, ihre eigentliche soziale Wesenheit doch die gleiche ist. Denn Gesittung, Ordnungspflege usw. sind Dinge, die, auf einer gewissen Entwicklungsstufe, für das Geleben des gesellschaftlichen Lebens erforderlich sind. Und sie bestehen auch nur deshalb, weil sie für das Leben erforderlich sind; sie sind also gesellschaftliche Werte und gehören in dieser ihrer Eigenschaft ebenfalls zur Kultur schlechthin. Zivilisation verhält sich zur Kultur wie ein Teil zum Ganzen; sie ist jenes Teilgebiet der menschlichen Kultur, welches die auf die äußeren Formen des gesellschaftlichen Lebens bezug nehmenden Werte umfaßt.

Schriftenanzeigen.

Arbeiter-Sprachzeitung. Das dritte Heft dieser sozialistischen Sprachzeitschrift, herausgegeben von H. Juchs, dem Leiter der Sprachschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins, ist wieder erschienen. Außer den Abschritten „Französisch für Fortgeschritten“ „Englisch für Anfänger“ und „Französisch für Fortgeschritten“ enthält das dritte Heft den Abschnitt „Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache“. Originaltexte (mit deutscher Erklärung) aus englischen Partei- und Gewerkschaftszeitungen dienen zur Elektrone und Unterhaltung. Der Preis der 24 Seiten starken Zeitschrift beträgt für das Biertjahresabonnement (3 Nummern) 1 Mk. — Bestellungen sind zu richten an die Parteibuchhandlungen oder an die „Arbeiter-Sprachzeitung“, Berlin W. 20, Ritterstr. 6a.

Stattliches Jahrbuch des IGBB 1927, Teil II. Soeben ist im Umfang von 85 Seiten der zweite Teil des 5. Jahrbuches des IGBB für das Jahr 1927 erschienen, der kurze Berichte der dem IGBB angehörigen Landeszentralen und der Internationalen Berufsfestverbände für die Jahre 1925 und 1926 enthält.

Während der erste Teil des Jahrbuches statistische Angaben umfaßt, werden im zweiten Teil die wichtigsten Tatsachen und Ereignisse ausgeschäfts, die in der Gewerkschaftsbewegung der verschiedenen Länder während der beiden Jahre zu verzeichnen sind, ferner die Urfachen der im ersten Teil gemeldeten Schwankungen in den Mitgliederzahlen. Teil II bildet demnach eine unentbehrliche Ergänzung des I. Teiles.

Für Bestellungen wende man sich an die Verlagsgesellschaft des IGBB, Inselstraße 6, Berlin S. 14. Preis 2 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin W. 40, Reichskanzlerstr. 3. Herausgeber: Hans 4934.

6. Beitragswoche vom 5 bis 11. Februar

A b r e c h n u n g

vom IV. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen. Es wird dringend erucht das Fehlende postwendend einzuladen:

Wehlau, Gortau, Leobschütz, Ottmachau, Senftenberg, Storkow, Wilsack, Greifswald, Lüneburg, Holzminden, Grünstadt, Kempten, Heilbronn, Radolfzell, Lauterbach (Hessen).

Fernunterricht an der Akademie und den Wirtschaftsschulen. Neben den Wirtschaftsschulen hat auch die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. Fernunterricht eingerichtet. Der Fernunterricht für die Akademie ist in seinem Hause Selbstzweck, sondern in jedem Hause Bereitstellung. Für den nächsten, am 1. Oktober 1928 beginnenden Lehrgang sind Anmeldungen noch zulässig. Eventuell interessierte Verbandsmitglieder müssen sich umgehend an den Verbandsvorstand wenden, damit von ihm aus diejenigen Teilnehmer gemeldet werden können, die voraussichtlich zu diesem Lehrgang zugelassen werden.

Die Kurse, die sich dem Fernunterricht anschließen, finden wie folgt statt:

Akademie der Arbeit, Frankfurt a. M., vom 1. 10. bis 30. 6.;

Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Düsseldorf, vom 15. 5. bis 15. 3.;

Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Berlin-Schmargendorf, vom 1. 10. bis 30. 6.

Berlauer Bürgerschule

Das Mitgliedsbuch Nr. 255 481, ausgestellt für Wilhelm Zell, Bürgermeister, wird als verloren gemeldet und hiermit für ungültig erklärt. Erstausgabe ist ausgestellt. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptstelle

vom 20. Januar bis 4. Februar.

(Postsekretante der Hauptstelle, Berlin 12 079, Brauerei, und Röhrenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)
Kusmbach 49.—; Kassel 1833, 86.— Burg bei Magdeburg 622, 44.— Burg 12, 50.— Berlin 584, 92.— Cöln 72, 50.— Sonderhausen 111, 46.— Schwabach 108, 70.— Nostadt 37, 50.— Magdeburg 128, 70. und 100.— Ulm 8819, 80.— Lübbenau 164, 60.— Bamberg 400.— Grimmitz 241, 11.— Bünstadt 1108, 80.— Straubing 200.— Gera 47, 50.— Mannheim 28, 59.— Düsseldorf 1000.— Dortmund 1000.— Forst 239, 80.— Göttingen 221, 71.— Paderborn 250.— Radolfzell 600.— Rosenheim 352, 50.— Schweinfurt 500.— Schwerin 378, 51.— Stettin 127, 59.— München 122, 50.— Elberfeld 100.— und 11, 70.— Chemnitz 1500.— Breslau 2400, 48.— Altenburg 300.— Augsburg 1181, 29.— Grünberg 80, 55.— Insterburg 65, 85.— Lüneburg 17, 50.— Altenburg 350, 50.— Würzburg 1500.— Flensburg 28, 50.— Dortmund 26, 40.— Hannover 19, 50.— Berlin 11, 600.— Halle 700.— Danzig 1871, 04.— Breslau 1751, 75.— Raudnitz 547, 25.— Rehna 278, 44.— Ortsburg 18, 24.— Waldenburg 28, 45.— Giesmannsdorf 14.— Kreuzburg (O. E. S.) 22, 28.— Guben 87, 64.— Dresden 500.— Gorlitz 306, 27.— Uetersen 250.— Schaffenburg 28.— Leipzig 29, 20.— Greiz 10.— Bremen 26, 70.— Duisburg 17, 30.— Leipzig 28, 20.— München 27, 80.— Altenburg 75, 60.— Berlin 40.— Liegnitz 100, 75.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Altens. (Thür.). Kass.: Gust. Kanfer, Salzdahl 25.—
Aulendorf (Württ.). Kass.: Ch. Böches, Bachstraße 58.—
Schwabisch. Kass.: Gott. Schilling, Abt. Brauerei.

Voranzeige. Heidelberg i. Baden.

Sonntagnachmittag den 17. März 1928, abends 8 Uhr, feiert der Ortsverein Heidelberg in den Räumen der Harmonie das 35jährige Stiftungsfest mit Bannerweihe verbunden mit Ehrung der Jubilare und ausgewähltem Programm mit anschließendem Ball. Festrede und Bannerweihe vom Verbandsvorsitzenden G. Bäker. Die Kollegen der umliegenden Zahlstellen sind herzlich eingeladen. Wegen Quartiere wendet man sich spätestens 10. März 1928 an Kollegen Karl Alois, Brauer, Heidelberg, Königstraße Nr. 48. Das Festkomitee

Nachruf!

Im Monat Januar 1928 starben unsere Kollegen:

Walter Witten, Brauer, Böhöw-Brauerei
August Spiller, Brauer, Genossenschaftsbrauerei Friedrichshagen
Carl Dahlke, Arbeiter, Schuhfabrik-Brauerei, Abt. II
Carl Weith, Brauer, Löwen-Böhmisches
Julius Timm, Innwärter, Fleischentzillerarbeiter

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Berlin.

Nachruf!

Unserem Kollegen Franz Keul

nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Apotheke-Brauerei Köln-Ehrenfeld.

Nachruf!

Am 28. Januar verschied nach schwerer Krankheit unser lieber und treuer Kollegin, die Kellereiarbeiterin Emma Niemand

Michel Reichold

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

seine Kollegen der Adler-Brauerei, Köln-Ehrenfeld.

Nachruf!

Am 28. Januar verschied nach schwerer Krankheit unser lieber und treuer Kollegin, die Kellereiarbeiterin Emma Niemand

Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Sigmaringen-Scheer.

Nachruf!

Am 28. Januar verschied plötzlich infolge Gehirnblutung unser Kollege

Die Kollegen der Malteser-Brauerei, Almberg.

Nachruf!

Unser Kollegin Trude Oehrdorf

nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Neuhausen.

Nachruf!

Unser Kollegen Zaver Krohs

und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Worms-Olfhausen.

Nachruf!

Unser Kollegin Wilhelmine Knodig

nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kollegen des Ortsvereins Ortsvereins

Ortsverein Ortsverein Ortsverein.

Nachruf!

Unser Kolleg Richard Rosche

und seiner lieben Braut zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Sturheitstreit / Göttertagen

卷之三

Um der Frage, ob die Räumung, die Ichigkeit zu dem Zwecke eines Abschlusses eines neuen Vertragsverhältnisses erfolgt, der Räumung des Betriebsrates bedürfe, füllte das Landesgericht Berlin einen eine sehr wichtige Entscheidung (E. 197).

Der Fläger war bei der Befragten als Dreher beschäftigt ge-
sehen, und zwar als Vorarbeiter. Der Fläger war Mitglied des
Betriebsrates. Während der Fläger gegen festen Wochenlohn ein-
stellt war, hat die Beflagte durch Schreiben des bestehende Ber-
gverhältnis mit 10tägiger Frist gekündigt und dem Fläger er-
klärt, daß er nach Ablauf der 14 Tage im Grundlohn be-
kündigt sei. Die Kündigung war ohne Genehmigung des Be-
trieberrates erfolgt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist hat die Be-
ratte dem Fläger den geringeren Grundlohn ausgezahlt. Der
Fläger hat Klage erhoben auf $9\frac{1}{2}$ Stunden gegen die Unter-
seite betragen. Das Arbeitsgericht hat der Klage statt-
gegeben. Die Berufung ist vom Landesarbeitsgericht mit

Indesiatbeissgerichte.

Sociales Recht

Soziales Recht

zu Ihrer Mente abgesunkene Kriegsbefähigte,
durch die vom Reichsamt beschlossene Verordnung der Aus-
führungsvorordnung (zum § 25 II Bf. 3 des Reichsversorgungsgesetzes) vom 1. September 1926 für die Möglichkeit geschaffen
wurde, abgesunkene Beförderung abweichen zu lassen. Nach
dem ersten Verordnung wurde bisher eine große Zahl gleich-
zeitiger, erheblicher DauerSchäden nur mit der Beförderung
(20 Proz.) abgesunken, die Befreiungssätze für den Ver-
lust eines Auges, aller Zähne, für im übertragenen
Sinn sterblich, nur 20 Proz. der Rente betraf. Da
Mente erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
Proz. begann, so waren diese abgesunkenen, berücksichtig
der beschäftigten Schlechtbehörner ohne die Rente zu
verrufen. Die Verordnung ist nun dahin abgeändert
zu haben, daß diese Schäden von jetzt ab mit 25 Proz. Rente
berücksichtigt werden. Sie enthält dabei außerdem noch den Hinweis,
daß obere KörperSchäden, die den in der Verordnung genannten
abzuhauenden sind, entsprechend hoch zu berücksichtigen seien. Unter
ihnen ist in der Verordnung nicht genannter KörperSchäden fallen
besonders solche, die an sich den Kriegsteilnehmer zwar um
Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit mindern, die aber aus gesetz-
lichen Gründen nur auf den Progenität der Berührtheitrente
abgestellt worden sind. Abgesunkene Kriegsbefähigte
beratlichen Geschädigungen sollten nicht verlaufen, den Dre-
sationen der Kriegsbefähigten usw. Ihre Versorgungs-
leistung für Nachkriegsrente zu unterstreichen.

eingegangen werden.

2. Dagegen ist ein Vertrag gegen die Unternehmen der Betriebsratsmitglieder wiederum niemals ein Grund zur Entlassung oder zur fristlosen Entlassung, sondern allenfalls ein Grund zur Amtsenthebung. Welche Grundsätze dabei zu beachten sind, soll nunmehr nachstehend geschildert werden.

Das Betriebsratgefeß ist ein Kompromißgesetz. Es ist das Ergebnis widerstreitender Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberseite. Viele Besinnungen des Betriebsratgefeßes sind nicht so eindeutig und klar, daß die Betriebsratsmitglieder ohne weiteres erkennen können, was sie zu tun und was sie zu lassen haben bzw. wieviel sie in Einzelfällen gehen dürfen. Wichtig ist hier der § 69 des Betriebsratgefeßes:

„Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefassten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.“

Die Betriebsvertretungen haben daher nicht das Recht, in ihrer amtlichen Eigenschaft den Betrieb stillzulegen oder gegen den Willen des Arbeitgebers Beginn und Ende der Arbeitszeit zu bestimmen oder Umstellungen im Betriebe vorzunehmen. Dieses Recht hat noch wie vor die Betriebsleitung. Dagegen haben die Betriebsvertretungen das Recht, die Belegschaften auf den Belegschaften einen oder mehrere von 20 bis 30 Minuten heraustränen. Gemeinsam mit den Betriebsvertretungen haben die Betriebs-

卷之三

Ablösung oder **Entziehung** der Betriebsvertragsmitglieder oder des Betriebs-
nachfolgers wegen Gründlicher Verlebung der Geschäftlichen Möglichen.

Weise den Arbeitgeber bzw. seine Stellvertreter in ihre Schranken weisen. Wenn hierbei einmal das Maß des im allgemeinen Verkehr zulässigen von einem Betriebsratsmitglied überstieritten wird, dann werden allerdings die Arbeitgerichte stets abwägen müssen, ob die angebliche Gegenbeleidigung des Betriebsratsmitgliedes nicht durch die Beleidigung seitens des Arbeitgebers bzw. seiner Stellvertreter mehr als aufgehoben ist. Dabei ist es ein Grundgesetz der Gerichte, den Berfehrton zu berücksichtigen. Auf einem Sam, in einem Steinbruch oder in einer Fabrik ist der Berfehrton fröhlicher als etwa in einem Bureau oder ähnlichem Arbeitgeber und ihren Stellvertretern. Das zwischen letzteren eine Bekleidung sein kann, ist im Regelhalle im Berfehr ähnlichen Arbeitgebern und Werkeitern noch lange keine Bekleidung. Über immerhin ist Zurückhaltung geboten. Die Betriebsvertretungsmitglieder dürfen niemals vergessen, daß sie wichtige Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten haben und daß sie schon aus diesem Grunde Beleidigungen vermeiden müssen.

Abgesehen davon gelten aber nun mehr für die Gesellschaftsstellung der größtenteils Verleihung der gesetzlichen Pflichten folgende Regeln:

1. Ein Verstoß gegen die Pflichten aus dem Verhältnis vertrag ist niemals ein Grund für einen Entlassungsbefund, sondern allenfalls ein Grund zur Entlassung oder zur fristlosen Entlassung. Nur die Rechtslage bei Entlassungen oder fristlosen Entlassungen von Betriebsvertreterungsmitgliedern soll jedoch in dieser Abhandlung nicht eingegangen werden.
2. Dagegen ist ein Verstoß gegen die Pflichten der Betriebsratsmitglieder wiederum niemals ein Grund zur Entlassung oder zur fristlosen Entlassung, sondern allenfalls ein Grund zur Entlassung. Welche Grundsätze dabei zu beachten sind, soll nunmehr nochstehend geschildert werden.

Das Betriebsratgesetz ist ein Kompromißgesetz. Es ist das Ergebnis widerstreitender Interessen der Arbeiterschaft und der Arbeitgeberklasse. Viele Bestimmungen des Betriebsratgeiges sind nicht so eindeutig und klar, daß die Betriebsratsmitglieder ohne weiteres erkennen können, was sie zu tun und was sie zu lassen haben bzw. wieviel sie im Einzelfalle gehen dürfen. Richtig ist hier der § 69 des Betriebsratgesetzes:

„Die Ausführung der gemeinfam mit der Betriebsleitung gefestigten Befehlslüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingreifen in die Betriebsleitung durch selbständige Abordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.“

Die Betriebsvertretungen haben daher nicht das Recht, in ihrer amtlichen Eigenschaft den Betrieb stillzulegen oder gegen den Willen des Arbeitgebers Beginn und Ende der Arbeitszeit zu bestimmen oder Umstellungen im Betriebe vorzunehmen. Dieses Recht hat noch wie die Betriebsleitung. Dagegen haben die Betriebsvertretungen das Recht, die Belegschaften auf die Rechtslage einzutragen und ihnen von einem nachvangelnden Betriebsrat-

卷之三

fann ein größlicher Berstoß vorlegen. Es muß aber auch dann noch nicht unbedingt ein größlicher Berstoß vorlegen, denn der Berstoß kann an sich so geringfügig sein, daß auch seine Wiederholung noch nicht als größlicher Berstoß an-
gelehn werden kann.

des Testamentees drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.
Zu der Errichtung von Testamenten einige Beispiele:
1. Gemeinschaftliches Testament kinderloser Eheleute
"Wir, nämlich ich, der Maurer Konrad Rüller und ich, seine
Ehefrau Katharina geborene Schulze, seien uns gegenseitig
zu Erben ein. Russel, den 10. November 1926. Konrad
Rüller.
Das vorstehende Testament soll auch als mein Testament
gelten. Russel, den 10. November 1926. Katharina
Rüller geborene Schulze."
2. Gemeinschaftliches Testament von Eheleuten, wo Kinder
vorhanden sind: "Wir, nämlich ich, der Maurer Georg Dölle
und ich, seine Ehefrau Berta geborene Riehmann, seien zu
unseren Erben ein: 1. uns gegenseitig; 2. unsere Kinder
nämlich Konrad Dölle, geboren am 4. Dezember 1905, Helmut
rich Dölle, geboren am 15. Februar 1908. Helmut Dölle, bei-

Rechtsprechende Entscheidungen

weiter unterbrochen noch biebet.
Grundsätzliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts

(Radbrüder verhören.)

sk. Der Verhälter Dr. Lutz bei der Gräflichensäfche Pfungstädter
Nürnberg 9.49., Werk Fürthern am 24. Februar 1923 eine
getreten, wurde am 20. Januar 1926 freigesprochen und am
6. März 1926 aus der Haftentziehung entlassen. Mit dem
Schlag forderte er die ihm aufscheinende Monoblockverfütigung, welche
Herrnste verhöhrte, da nach § 29 des Stoffettthabfommens fütt
die Metalllubufirte in Mühlheim, Fürthern, Augsburg und Fürth
der Mäher im gleichen Betriebe ein Jahr ohne Unterbrechung
hätte täglich getrieben. Sein Anwissen, wie Ausspruch auf Wertschätz-
verhütung erheben zu können; dies sei aber nicht der Fall, da
das Verhältsverhältnis durch den Wertschätzungsunterschiede nicht
worden. sel. grettersch und Winterschell sagten
der ich fürthern geben der Schlag statt, das gleich
arbeitet wiles die Reaktion der Wettbewerber auf die

Rechte macht zunächst gelte, der Herausgabe des Urhebers aus. Er ist in so geschützt, wie habe also eine Erwerbung seines Urheberrechts zur Voraussetzung. Das ist freis. Das Rechtsschutzurtheil enthält keine bestreitbare Behauptung. Nur beweist, es läßt den vertraglichen Herausgeber einen gewissen Zugestehen. Zum Abschluß stellt das Abkommen die unterstehende Verfassung ein. In diesem Abkommen steht nun selbst die Erfüllung des Herausgebers nur von dem Ablaufe einer gewissen Zeit abhängig zu sein. In § 31 ist nun von einer Unterbrechung des Urheberrechts berichtet. Dies ist die Regel, also lediglich auf die Dauer des Urheberrechtes abgestellt. Nun ist aber zu unterscheiden, ob es sich um eine Unterbrechung handelt, die durch die Urheberin selbst oder durch einen anderen verursacht ist. Wenn durch die Urheberin selbst, so ist sie an verlorenen, nicht durch die Urheberin erworbenen Urheberrechten, mit der Spurkis ist hier Standpunkt der Rechtsschutz völlig unveränderlich und sollte den Rechteinhabern geben werden. Würde ein die Urheberin abgrenzen, ohne mehrere Schichten zu verfügen, wenn damit die Verlängerung der Urheberrechte vorgenommen unterbrochen sein sollte, würde wohl kein Urheberrecht bestehen. Würde er sich aber auf die Urheberrechte beziehen, so ist es eben um die Behauptung nur auf dem Vopple stehet. Schließlich wäre es keinen Verkörperung möglich, eine unterbrochene Dienstzeit von mehreren, insbesondere 15 Jahren, wäre sie das Stoffentwicklungen vorstellt, zu erfüllen. (1127. — Reichsgerichtsentscheidungsreferate der Zivilischen Abteilung, 18. III.

سیاست و اقتصاد
۱۳۹۰، شماره ۲

Landgerichte.

neigt du bestimmen; doch auch die Betriebsvertretung weiter
gegangen ist, als sie noch den gesetzlichen Bestimmungen
im Regelfalle zu gehorchen. denn alles, was sich nicht als
Recht der Betriebsvertretung begründet läßt, ist ein
Beispiel. Über ein Verstoß allein ist niemals ausreichend
um ein Betriebsratsmitglied eines Amtes zu ent-
heben. Es muß sich vielmehr nach dem ausdrücklichen
Wortlaut der eingangs angegebenen gesetzlichen Bestimmungen
um einen gröblichen Verstoß handeln. Wenn doch
die Betriebsvertretung nicht ganz außerhalb des Rahmens
ihrer Befugnisse gehandelt hat, so daß ohne weiteres ohne
Unzulässigkeit ihrer Handlungswweise genügt bestimmt wird
dann kann eine Absehung immer nur in Betracht
kommen, wenn es sich um einen gröblichen Verstoß handelt.
Ein größtlicher Verstoß ist aber im Regelfalle nur dann als
vorliegend anzusehen, wenn in derselben Gache wie der
höchste Berufungsgericht vorgekommen sind, trotzdem insbesondere, dass
Arbeitsgericht entschieden hatte, daß die Betriebsvertretung
in einer bestimmten Handlung nicht besugt war. Wenn jedoch
die Betriebsvertretung entgegen der Maßnahmen
des Berufsgerichts erneut darüberhinausgeholt,

Aus der neuesten Rechtsprechung zu den behandelten Streitfrage seien folgende Fälle wiedergegeben:
Im Rahmen ihrer geistlichen Aufgaben hat die Betriebsvertretung das Recht, Plakatwände am Sportheim Brett einzubringen, ohne den Arbeitgeber davon vorher verständigen zu müssen. (Von einer Arbeitsgerichts-Commission, Zweiflammener Blätter, Beschuß vom 25. October 1927 R.B. 2/27 Nr. 8 —).

Lohn oder Gehalt aus einem privatrechtlichen Dienstvertrag. Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzes vordringen. Es genügt auch eine rein tarifliche Bedienung, wie z.B. Beschäftigung im Haushalt. Unter diesen Bezeichnungen stehen die große Rolle der gewerkschaftlichen und sonstigen Arbeiter, sowie die Dienstboten und Handlungsgesellen. Als weitere Beispiele durch das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeit es sich befindet: Leiter in kaufmännischen Betrieben, Klerate an Krankenhäusern, Nebatteile und Schauspieler. Erforderlich ist noch, daß der Dienstgeber ausgestellt. Die Pfändungsfähigkeit des Schuldners vollständig oder doch in der Hauptsache in Anspruch nimmt.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf öffentliche Gläubiger, dem die Forderung überwiesen ist, zu gestehen. Dies hat vielmehr an den betreffenden Pfändungsgesellen, dem die Forderung überwiesen ist, zu gestehen. Auf Bezeichnungen des Gläubigers hat der Arbeitgeber binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbefehlisses dem Gläubiger zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung für begünstigt anerkennt und Zahlung mit leisten bereit ist oder ob und welche Maßprüfung andere Personen anzuordnen. Entschuldigbar ist die Pfändung über die Rechtslage kann und Brevisierung handelt. Auch Rentnern, Gratifikationen und Sozialgeld gehörten hierher. Es muß sich immer hören hierher Gratifikationen und Sozialgeld gehörten hierher. Es muß sich immer um ein Requivalent für geleistete Arbeit handeln. Nicht gegeben, da er für jeden Arbeitgeber die Erfahrungen, so hofft er einen Umländer bleibt von der Vergütung ein Einkommen von 30 Mrt. wöchentlich pfändungsfrei. Nur die restlichen drei Drittel sind dem Zugriff des Gläubigers ausgezogen. Unter Umständen erhält sich auch der pfändungsfreie Betrag. Hat nämlich der Schuldner seinem Berhältnis früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kind unterhalten zu gewähren, so erhält sich der ungünstbare Betrag für jede Person, der Unterhalt zu gewahren ist, um ein Drittel höchstens um zweit Drittel des Mehrbetrages. Ein Drittel des Betrag von 30 Mrt. wöchentlich übersteigt das Einkommen nicht in jedem Falle 100 Mrt. wöchentlich, so bleibt es bei der grundfächlichen

Bestimmung ist dazu nur berechtigt, wer volljährig ist, d.h. vor dem 21. Lebensjahr vollendet hat. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch minderjährige Personen ein Testament errichten, wenn sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Der Mindestalter kann jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern nur vor dem Geiste Nothar. Wegen der Mindestaltersvoraussetzung kann ein Testament errichtet werden. Die Eltern müssen nicht gebunden.

Es gibt drei Arten von Testamenten, und zwar: Das richterliche, das notarielle Testament und das von dem Erblasser eingehandlungte Testament. Die richterliche bestimmt die Gültigkeit eines Testaments, und das von dem Erblasser einrichtende Testament ist nur für die Erreichung ihres Mannes nicht gebunden. Das unterrichtliche Testament. Zulässig für das richterliche Testament ist jedes deutsche Amtsgericht. Zuständig für das notarielle Testament ist jeder Notar innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks. Die vor einem Notar errichteten Testamente stehen den gerichtlichen Testamenten völlig gleich. Zu der Errichtung eines Testaments vor dem Notar müssen drei Zeugen zugegen sein. Mindestjährige können hierbei als Zeugen nicht mitwirken. Die beginnende und einfache Form ist das einzeln abgelegte eine Zeichen in ent. Die Erblasser haben in einem Schreiben ihren letzten Willen zu bestunden. Zu beachten ist jedoch, daß dieses Schreiben nicht von einer anderen Person geschrieben werden darf, da in dem Erblasser am Ende eine handschriftliche Unterschrift steht. Wer sich an einen Ort aufhält, der infolge eines Leidens vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Leidens vor dem Notar der Gemeinde, in der sich der Erblasser aufhält oder, falls er sich in den Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes aufhält, vor dem Notar der Gemeinde errichten. Hierbei ist zu beachten, daß der Notar am Ende des Testaments eine handschriftliche Unterschrift legt. Ein Briefschaft, auf dem der Ort verzeichnet ist, kann unter Umständen für ungültig erklärt werden. Bei der Errichtung eines Testaments ist es gleichgültig, ob das Schreiben in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt ist, auch ist es gleichgültig, ob zwei Linien oder Briefstift benutzt wird. Aus dem Vorsatz muß der letzte Willen zum Ausdruck kommen. Zu

Regelung, nämlich der Pfändbarkeit von zwei Dritteln des überliegenden Betrages.

Die Pfändung ist nur möglich, wenn der Gläubiger im Besitz eines vollständigen Titels gegen den Schuldner ist. Die Pfändung erfolgt durch Pfändung, mit Nebenbedingungen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. Daß Einsprüche beim Gruppenrat etwa nur mündlich eingelegt werden müssen, ist zu verneinen. Ein Recht, den Einspruch unbedingt mündlich in der Sprechstunde zu erörtern, besteht für den entlassenen Arbeiter nicht. Das Gruppenratsmitglied mit dem entlassenen Arbeiter vereinbart oder ein Zusammentreffen außerhalb des Werkes vereinbart. Objektiv liegt also eine Pflichtverletzung vor. Der Sachstand ist jedoch nicht ausreichend für eine größliche Pflichtverletzung. Die Zustellung zur Unterrichtung darf zu verfügen. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so scharfen Merkmal, daß deshalb die Zustellung bezeugen müßten. (Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluss vom 30. September 1927 — Urk. Nr. 1/27.)

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gefühlt, während eines abhängigen Vorordnungsabteilungstreites eine gewisse Betriebsfähigkeit nicht zu überzeugen. Nach § 66 Ziffer 2 ist es zulässig der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethod

THE JOURNAL OF THE AMERICAN RAILROAD

Wartezeit in der Arbeitsschienverficherung.

"Nach dem Kommentar Schrift-Weigert zu § 110, Absatz 1 fügt der Zug der Arbeitslosenabwendung als Werthebetrieb nicht mit. Die Werthebetrieb würde denach nicht breit, sondern vier Tage be- tragen. Bei buchstäblicher Auslegung des Wortes „seit“ in § 110, Absatz 1 würde allerdings dies mit folgern sein. Wäre hier jedoch der Wunscht, daß der Geiegeber, wenn er in § 110, Absatz 1 „7 Werktage“ verlängt, an keine Nachlegung gebunden, durch die aus dem „7“ „8 Werktage“ herbeien. Würde

Ich möchte unseres Grautens bei § 110, Absatz 1 auch nicht den Gebrauch an § 124, Absatz 1 BGB. in Verbindung mit § 190 BGB., sondern der Gebrauch an § 182, Ziffer 2 BGB. vor. Diese dieser regelt die Wartezeit in der Strafverfolgung, indem er bestimmt, daß Strafengeld „vom vierten Straftags“ verjährt ist. § 124 BGB. wird in der Strafe verjährt auf die Fristen des Abganges der Straftäten. Leistungen ausgenommen und trifft sich dabei durchweg ein.

mit dem Berücksichtigen aus, weil tu bleibe Freien noch ständiger Rechtsprechung des Reichsberufungsgerichtes der erste Tag der Bestandsklausur nicht einberechnet wird. Es lag kein Gesetzgeber unseres Reiches fern, den § 124, Absatz 1 RBO, berüte schon darauf, sich nicht auf die Wartezeit beim Sprungelde- bau in der Krankenversicherung bezieht, auf die Wartezeit beim Sprung der Arbeitslosenunterstützung einzuhenden. Es mußte unseres Erachtens vielmehr, daß die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung sich unmittelbar auf folgende Verhältnisse bezieht.

„... von uns nicht geteilten Auffassung des genannten Kommentars wirbe sich die Arbeitsebet in der Arbeitslosenversicherung für den Arbeitslosen ungünstiger als in der Gewerkschaftsvereinigung einfließen. Das war bestimmt nicht die Pflicht des Gesetzgebers.“

eben erwarteten zB ab 2 bis 8 110 findet. In der Pragelburgschen wird, hängt von der Preßspieldauer der Sprüche ausdrücke, der Sprüchkommen und des Spruchensatzes ab. Die vermittelten Organe der Meldeanstalt sind eben soviel wie der Meldeurbelebungher in der Lage, hier eine blühende Auslebung zu geben. Es kann daher nur empfohlen werden, durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren allenfalls diese Rechtsfrage zur Entscheidung zu bringen.

Colange im übrigen alle bisherigen Gütherverordnungen
sowie die Abänderung der Abreise auf die Tage, die so
durch die Verordnung des Reichsverkehrsministers vom
21. November 1927 vorläufig wieder in Kraft gesetzt sind,
wurderbestehen, sonst mit Fuss und Recht behauptet werden,
dass durch die bloßige Ausschaltung, wo nicht der Son-
derverkehr so in eindrückliche Weise gestört
einschreiten ist, noch ein Recht bestehet.

Die Sohre und Gehalt.

ing das Urteil bestätigt bleibt. Um der Verhältnisse aber nicht eine größere Anzahl von Abänderungsbefehlern, den getroffen worden, von denen die wichtigste Verordnung über die Logistikabteilung eins 23. August 1911 (§. 149 Nr. 15)

Die Pfändung von Zahl und Gehalt.

igung muß ihren Zweck selbständige in voller Un-
abstößendere ohne in ihren Erfüllungen sich zu
seine durch den gesellschaftlichen Gegenspieler beein-
flußt, um erreichen zu können. Eine betarige Gelehr-
te ist daher nie vorhanderen, wenn die
ihre Mitglieder lebiglich unter den Arbeitnehmern
leben führt. Sie muß ihre Mitglieder in allen
betriebenen Arbeitgebern zusammenrücken, so hat sich die
Bereinigung grundsätzlich aus Betriebsangehörigen
Betriebe zu bilber. Nur so ist es möglich, die
Stärke der beiden gesellschaftlichen Gegenspieler
Werkvereine sind aus diesem Grunde nicht fähig,
zu erlangen.“

inzheimer in der „Arbeit“, 1926, Seite 670/671:
„Eine offene und geheime Teilnahme der Arbeit-
gegelt, ist diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit
, denn es sich um sogenannte Werkvereine handelt,
diese Werk-Bevölkerung sind und die Mitgliedschaft
gehört zu einem bestimmten Betriebe abhängig.
Aktionen einer solchen Vereinigung werden ge-
nie Abhängigkeit, in der die Vereinsmitglieder und
auf Grund ihrer Arbeitsverträge mit dem Arbeit-
geber Vereinsmitglieder nicht
vertreten werden. Eine soziale Vereinigung
ist ja in die nunmehr häufige. Doch die
deutet sie von Vereinigungen den Arbeitnehmern
in den Bestimmungen des Betriebsvertrages (§§ 8,
Art. 3, 78 Ziffer 2). Wenn in allen diesen Vertrags-
vertragshöchsten Vereinigungen den Arbeitnehmern
Betriebsvertretung, die die Arbeitnehmer des Betriebes
in ihrer und ihren dienen Betriebsvertretungen
Vorhang eingerichtet wird, so kann hierbei unmög-
lichungen geboten sein, die nur aus Betriebs-
rechten. Die Vereinigungen, die das Gesetz in allen
ungen herausstellt, sind Vereinigungen, die außer-
reiche ihren Standpunkt führen.“

Bei auf den Grundlegenden Artikel: „Die Be-
griffs Gewerkschaften“, von Clemens Röpke
v., September 1927, Seite 609/618, verlesen.
Titel ist auch sehr vieles Quellmaterial ange-
geben ist in denselben der Beruf) einer Be-
nung für Gewerkschaften unternommen worden,
Wortlaut hat:

„Schriftlichen und jüngsten Unterlagen der Arbeit-
er Vereinigungen den Arbeitnehmern (Gewerkschaften)
nur jolze Vereinigungen, die
aus Arbeitnehmern eines Berufs oder eines
weiges bestehen. Sobald Arbeitnehmer als Mit-
glied eintraten und zum Arbeitgeber werden, müssen
sie weiter Mitglieder der Vereinigung bleiben,
Beschlußfassungen ausgeschlossen sein;
diese ausgelöst und von dem Betrieb der Mit-
arbeiterin gehörig sind;

ob diese Vollkommen selbständig und nachhängig
sondere die zur Errichtung ihrer Zwecke nötigen
Gefahren der Mitglieder ausschließlich aufzutragen
Unterstützung von Arbeitgebern oder Arbeitgeber
nehmert;

teilnehmern geleitet werden und Beiträge in einer
oder, die ausreichend ist, um die Unterlagen ihrer
in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung wirksam
zu sein.“

Auf diese Darlegungen seien diejenigen verwiesen, die von Schlichtungsausschüssen, Arbeitsgerichtsbehörden und sonstiger Reife zu vertreten haben, daß Werbereine niemals Gewerkschaften sind.

Wartezeit in der Arbeitslosmeldung

Muß der Tag der Arbeitslosmeldung die Wartezeit eingetragen werden? (§ 11 II BGB.) Nach § 110, Absatz 1 BGB, beträgt die Wartezeit in der Arbeitslosenver sicherung sieben Tage, die in der Arbeitslosmeldung. Sie kann in gewissen Fällen ganz in Weßfall kommen, und zwar im Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder an eine Arbeit vor mindestens zweitödiger Dauer, infolge der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gefürchtet wird oder an Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Monat. In diesem Fall wird die Unterstüzung mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt. Der Verwaltungsrat der Reichsstadt kann die siebentägige Frist bis auf drei Tage abkürzen oder sie auch für den Fall der berufssüdlichen Arbeitslosigkeit verlängern.

Zurzeit gelten noch die bisherigen Landesverordnungen, wonach die Wartezeit im allgemeinen nur drei Tage beträgt. Es ist nun ein Streit darüber entstanden, ob bei der Wartezeit, beträgt sie nun sieben oder drei Tage, der Tag der Arbeitslosmeldung in die Wartezeit einzurechnen ist oder nicht. Nach dem Kommentar Wiegert-Syrup wird der Tag der Arbeitslosmeldung nicht mit eingeschlossen. Es wird dieses damit begründet, daß nach § 109 I BGB, hier bei § 124, Absatz 1 der Reichsverflechterungsordnung gilt. Dieser lautet:

„Sieht sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis, so bestimt die Frist mit dem Tage, der auf dem Ereignis über den Zeitpunkt folgt.“

Wiegert folgert nun, daß die Arbeitslosmeldung als das Ereignis zu gelten habe, durch das die Frist in Kauf gelegt werde, so daß sie also erst mit dem nächsten Tage beginnen könne. Dennoch beträgt die Wartezeit tatsächlich nicht sieben, sondern acht Tage, oder sogar neun. Dieses Ergebnis ist um desmitten außerordentlich unbefriedigend, weil der Gesetzgeber zweifellos diese Veränderung des klassischen Rechtsaufstandes nicht gewollt hat. Deutlich nach dem bisherigen Rechtsaufstand wurde der Tag der Arbeitslosmeldung stets in die sieben- bzw. dreißigige Frist eingeschlossen. So bei Reichstagabgeordneten, die sich mit der Frage beschäftigt haben, ist auch niemals wieder von Wartezeit gesprochen, noch von Parlamentsseite zum Ausdruck gekommen. Doch durch § 100 II BGB, die Wartezeit tatsächlich um einen Tag verlängert werde. Dies geht auch schon deutlich aus der Unterscheidung in gemischten Fällen mit dem Zuge einer Wiederholung im gleichen Jahre mit dem Zuge der bisherigen Rechtsaufstand durchaus aufrechterhalten, während man bei der Wiederholung einer Reiheraufstellung sicherstellen müssen. Trotzdem erscheint die Argumentation von Wiegert-Syrup als beim Vorliegen des Gesetzgebers begründet, wenn es nicht delft, die entsprechende Abfachung bestehen. Gegebenenfalls überzeugend wahrzuweisen. Einen solchen Beruf hat das Landesamt in Berlin gemacht, indem es folgendes ausführte:

Die Wartefrist in der Arbeitslosmeldung

Sozialpolitische Gründe führten schon frühzeitig zur Verhinderung der Gleichammlösung bei Arbeitnehmern. Der Arbeitnehmer ist nicht dem Zugriff des „Gläubigers“ unbeschränkt ausgesetzt. Abgesehen davon, daß eine Pflicht solchen, die für den einzelnen Schutzherr unbeschleckt sind, wie Wohnungshilfe, Wohne, Betten-Haus und Rückenwerben können, so sind durch andere Forderungen der Pflichtung gar nicht unterworfen. Überworf-

Arbeitslosenversicherung.